

Wie können Sie von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) und steuerlichen Sonderabschreibungen profitieren?

Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Steuerstundung und Steuerersparnis!

Planen Sie, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuschaffen oder selbst herzustellen?

(z.B. Maschinen, Fuhrpark, EDV-Hardware; nicht aber Grundstücke, Lizenzrechte; bei Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2019 enden, auch entsprechende Wirtschaftsgüter, die Sie längerfristig zu vermieten planen)

Ja

Erfüllt Ihr Unternehmen die folgenden Voraussetzungen?

- Ihr Unternehmen überschreitet die **maßgebliche Gewinngrenze** nicht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden, gilt für alle Betriebsformen (Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler) eine einheitliche Gewinngrenze von **200.000 €** in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Abzug vorgenommen wird.
- Dies gilt unabhängig davon, ob Sie bilanzieren oder Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.
- Die Grenze bezieht sich auf Ihren betrieblichen Gewinn ohne Berücksichtigung von IAB oder entsprechenden Hinzurechnungen.

Ja

Nein

Sie können in dem Jahr, in dem Ihr Unternehmen die o.g. Kriterien erfüllt, einen gewinnmindernden IAB bilden.

- Dies ist i.H.v. bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich.
- Die Summe der im Wirtschaftsjahr gebildeten IAB darf pro Betrieb 200.000 € nicht übersteigen.

Sie können keinen IAB bilden.

Gewinnerhöhende Hinzurechnung des IAB

- Bei späterer Anschaffung bzw. Herstellung ist der gebildete IAB von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzuziehen.
- Soweit der IAB bis zum Ende des dritten auf seine Bildung folgenden Jahres nicht durch neue Wirtschaftsgüter genutzt wurde, ist er rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Ggf. fallen Zinsen auf nachträgliche Steuerbeträge an; bis zur Neuregelung der Zinshöhe werden diese vorläufig auf null gesetzt.

Möglichkeit der Sonderabschreibung

Wenn Ihr Unternehmen die o.g. Voraussetzungen zum Schluss des vorangegangenen Jahres nicht überschreitet, können Sie bei

- angeschafften oder hergestellten
- abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

zusätzlich zur normalen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Jahren eine Sonderabschreibung i.H.v. insgesamt **40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vornehmen (für Investitionen bis Ende 2023: 20 %).

Die Sonderabschreibung ist unabhängig von der Bildung eines IAB möglich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema IAB können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.